

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-226-16 2-1-1 bo 08.04.2016 Fachbereich Finanzen Hartmut Bott				
Beratungsfolge 28.04.2016 Hauptausschuss 19.05.2016 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)						

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Teil I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie sonstigen Spieleinrichtungen ähnlicher Art

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten.

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer:

- a) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird,
- b) wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
- c) wenn der Apparat ohne Geldgewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
- d) wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
- e) wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2 **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate und Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art wird nach dem Spieleinsatz pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.
Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2006 [BGBl. I S. 280]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2014 [BGBl. I S. 2003] – in der aktuell gültigen Fassung – mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrollvorrichtung zu dokumentierende Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange diese Apparate nicht mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.
Nach Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Spieleinsatz analog Abs. 1 erhoben.
- (3) Aus Gründen der Suchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Spieleinsätzen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a dieser Satzung) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 50,00 €
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 40,00 €;
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 40,00 €
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 b dieser Satzung) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 30,00 €

- | | |
|---|-------------------------------|
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mindestens 25,00 €; | 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, |
| - ohne manipulationssicheres Zählwerk | 25,00 € |
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden
7 v. H. des Spieleinsatzes,
jedoch mindestens 450,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates innerhalb von sieben Werktagen schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf der Grundlage des gesamten Spieleinsatzes beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf der Grundlage des gesamten Spieleinsatzes beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.
- (5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Vetschau/Spreewald vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald vollständig eingestellt, ist dies bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen und eine Vergnügungssteuererklärung einzureichen.
- (7) Nach Ende des Kalendermonats hat der Halter (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats der Stadt Vetschau/Spreewald eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate“ – über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (8) Der Vergnügungssteuererklärung sind die Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie bzw. per E-Mail zu übergeben. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes sowie den Spieleinsatz gemäß § 4 dieser Satzung.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Vetschau/Spreewald hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(9) Die Stadt Vetschau/Spreewald – Fachbereich Finanzen – kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt Vetschau/Spreewald eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Dabei wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit den Angaben gemäß § 6 Absatz 8 dieser Satzung beizufügen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 9

Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch den Apparat erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten im Rahmen der §§ 12 bis 14 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1999 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 298) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparat zu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes und der Spieleinsätze
5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatbestandes und der Spieleinsätze
6. § 8: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 9 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 9 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssatzung vom 04.07.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Bei der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung vom 04.07.2008, welche rückwirkend zum 01.02.2007 in Kraft trat, liegen der Besteuerung der Apparate **mit Geldgewinn** die Einspielergebnisse zugrunde. Der Steuersatz beträgt 8 % des Einspielergebnisses je Apparat und Monat. Bei den Spielhallen war die Vergnügungssteuer auf max. 150,00 € je Apparat und Monat festgelegt worden. Bei den Automaten außerhalb der Spielhallen auf maximal 55,00 € je Apparat und Monat. Bei den Automaten **ohne Geldgewinn** beträgt die Vergnügungssteuer in den Spielhallen pauschal 40,00 € je Apparat und Kalendermonat sowie 25,00 € außerhalb der Spielhallen. In den letzten Jahren haben verschiedene Kommunen die Steuersätze auf 12 bis 16 % angehoben.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer.

Das Bundesverfassungsgericht entschied bereits mehrmals, dass das wesentliche Merkmal einer Aufwandsteuer darin besteht, die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu treffen.

Gegenstand der Vergnügungssteuer ist daher grundsätzlich der konkrete **Vergnügungsaufwand**, der durch die Zahl und den Wert der **vom Spieler** eingeworfenen Münzen ausgedrückt wird. In diesem Betrag spiegelt sich auch die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf des sich Vergnügenden (Spieler) zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wider.

Bemessungsgrundlage für die derzeitige Vergnügungssteuer von Apparaten mit Geldgewinn ist das Einspielergebnis. In § 5 Absatz 1 Satz 2 der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung ist das „Einspielergebnis“ wie folgt definiert: „Als Einspielergebnis gilt der als „Saldo 2“ im Zählwerkausdruck ausgewiesene Betrag (elektronisch gezählte Kasse minus „Nachfüllung A“). Bei der Aufstellung neuer Apparate mit Gewinnmöglichkeit reduziert sich der „Saldo 2“ um den „Röhreninhalt alt“ (Röhrenfüllbetrag bei Aufstellung). Beim Abbau von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist dem „Saldo 2“ der „Röhreninhalt neu“ (Röhreninhalt beim Abbau) zusätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen.

Die Rechtsprechung akzeptiert nach wie vor das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage. Um aber den Aufwand des Spielers zu besteuern, sollte schon das vom Spieler aus seinem Einkommen für die Benutzung der Spielautomaten verwendete „Geld“ der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Dies wäre der sogenannte **Spieleinsatz**.

Die ersten Kommunen sind schon dazu übergegangen, die Vergnügungssteuer auf der Basis des Spieleinsatzes zu berechnen. Die Zählwerkausdrucke der Spielautomaten weisen zum einen die Geldeinwurfsumme und zum anderen im Kontrollmodul auch die Spieleinsatzsumme in € aus. Eine Prüfung der Zählwerkausdrucke ergab, dass die Summe der Einwurfbeträge des Spielers nicht mit der Summe der Spieleinsätze identisch ist. Dies hat aus hiesiger Feststellung mit den Rückzahlungen von nicht verspieltem eingeworfenen Geldern als auch mit dem Einsatz der nicht ausgezahlten Gewinne zu tun. Eine Prüfung der vorliegenden Daten des Jahres 2015 ergab, dass die Summe der Spieleinsätze ca. 5 % unter der Summe der Münzeinwürfe liegt. Um nach den neuesten Erkenntnissen die Besteuerung vorzunehmen, wurde die zur Beschlussfassung vorliegende Satzung gänzlich überarbeitet. Alle Apparate mit Geldgewinnmöglichkeit verfügen über ein manipulationssicheres Zählwerk, so dass die Besteuerung grundsätzlich nach dem Spieleinsatz erfolgen soll. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit soll die Vergnügungssteuer ebenfalls nach dem Spieleinsatz erhoben werden, wenn diese über ein manipulationssichereres Zählwerk verfügen. Nur wenn dieses nicht gewährleistet ist, kommt der Stückzahlmaßstab zur Anwendung. Für die Fälle, dass kein Spieleinsatz vorliegt bzw. die aus dem Spieleinsatz ermittelte Vergnügungssteuer sehr gering ist, wurde erstmals in der Satzung ein Mindestbetrag eingearbeitet, der auch die Spielsucht eindämmen soll.

Um bei der Erhöhung der Vergnügungssteuer auch keine Erdrosselung der Spielautomatenbetreiber aufkommen zu lassen, wurde zum einen das positive Betriebsergebnis und zum anderen, mangels konkreter weiterer Vergleichsmöglichkeiten im Stadtgebiet, auf die Besteuerungen in den Nachbargemeinden (siehe Anlage) Bezug genommen. Der Steuersatz von 12 % auf das Einspielergebnis in den Städten Calau und Lübbenau wurde zum Vergleich und Maßstab herangezogen. Ein Steuersatz von 12 % bei der Anwendung auf das Einspielergebnis ist gerichtsfest. Da wie oben bereits dargelegt, im Beschlussvorschlag anstelle des „Einspielergebnisses“ der **„Spieleinsatz“** als Bemessungsgrundlage vorgesehen ist, wurde ein **Steuersatz mit 3,3 %** vorgeschlagen, um letztendlich eine gleich hohe Vergnügungssteuer zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	61101
Konto / Maßnahme:	403100 planmäßig

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------